

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



33

Nr. 2, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. Februar 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 17* - Reisekostenvergütung Mitglieder des Rates, ehrenamtlich Tätige. Vom 7. Dezember 2012.	34
Nr. 18* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes. Vom 1. Februar 2013.....	34
Nr. 19* - Siebte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2013.	34
Nr. 20* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 15/12 KAVO - Anlage Langzeitkonto. Vom 26. November 2012.	35
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 21* - Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek Wittenberg - Gesellschaftervertrag. Vom 27. September 2012.....	35
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 22 - Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst. Vom 24. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 226).....	38
Nr. 23 - Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (ZustimmungsgV VVZG-EKD). Vom 24. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 229).....	42
Nr. 24 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012. Vom 25. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 253).....	42
Nr. 25 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 263)	51
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 26 - Gesetz zur Änderung der Wahlordnung. Vom 24. November 2012. (ABl. 2013 S. 124)	52
Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr. 27 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (4. EGMVG-Änderungsgesetz). Vom 15. November 2012. (KABl. 2012 S. 312)	58
Nr. 28 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG). Vom 15. November 2012. (KABl. 2012 S. 312)	59

Nr. 29 - Pfarrdienstgesetz der EKD und Ausführungsgesetz. Vom 4. Dezember 2012. (KABl. 2012 S. 282)	62
---	----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination.....	63
---	----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 17* - Reisekostenvergütung Mitglieder des Rates, ehrenamtlich Tätige. Vom 7. Dezember 2012.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 beschlossen:

Die durch Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2010 (ABl. EKD 2010 S. 295) festgesetzte pauschale Reisekostenvergütung von jährlich 1.000 Euro für Mitglieder des Rates der EKD, die ihre Bahn-Card 100 für Reisen im Rahmen der Ratstätigkeit nutzen, wird mit Wirkung vom 9. Dezember 2012 auf 1.200 Euro erhöht.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2012

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 18* - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes. Vom 1. Februar 2013.

Die Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Bekanntmachungstext ist wie folgt zu berichtigen:

"Aufgrund des Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2012 (ABl. EKD 2012 S. 452) wird nachstehend der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes unter seiner neuen Überschrift in der seit dem 1. Januar 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381) und
 - das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2012 (ABl. EKD 2012 S.452)."
2. Die Überschrift der Neufassung wird wie folgt berichtigt:
"Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)"
 3. In § 19 Absatz 2 wird nach dem Wort "Nutzung" ein Komma eingefügt und nach dem Wort "insbesondere" das Komma gestrichen.

H a n n o v e r, den 1. Februar 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 19* - Siebte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungs- verfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 24. Januar 2013.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009, S. 334) tritt am 1. Februar 2013 in der Evangelischen Landeskirche in Baden, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

B r a u n s c h w e i g, den 24. Januar 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 20* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 15/12 KAVO - Anlage Langzeitkonto. Vom 26. November 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2

Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106) in der Fassung vom 18. Juni 2012 (ABl. EKD S. 348) wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Anlage Langzeitkonto wird in § 3 Absatz 2 Buchstabe a die Zahl 10 durch die Zahl 25 ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B e r l i n, den 26. November 2012

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker E i l e n b e r g e r
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 21* - Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek Wittenberg - Gesellschaftervertrag. Vom 27. September 2012.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der UEK, dass die Union Evangelischer Kirchen dem nachstehend abgedruckten Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Einrichtung der reformationsgeschichtlichen Forschungsbibliothek in Wittenberg beitrifft.

H a n n o v e r, den 27. September 2012

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

Vertrag **über die Gründung einer Gesellschaft** **bürgerlichen Rechts zur Einrichtung der** **reformationsgeschichtlichen** **Forschungsbibliothek in Wittenberg**

§ 1

Gesellschafter und Gesellschaftszweck

(1) Zu dem Zweck, in Wittenberg eine reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek gemeinsam einzurichten und gemeinsam zu betreiben, gründen

1. die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Evangelische Predigerseminar Wittenberg (Predigerseminar),
2. die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt (Luthergedenkstätten),
3. die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durch die Universitäts- und Landesbibliothek Halle (ULB),

4. die Stiftung Leucorea – Stiftung des öffentlichen Rechts (Leucorea)

mit diesem Vertrag eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als weitere Gesellschafter können die Lutherstadt Wittenberg und die Evangelische Stadtkirchengemeinde der Gesellschaft beitreten; die Beitrittserklärungen müssen einen Beitrag zur Forschungsbibliothek in einer dem § 2 entsprechenden Form zusichern und bedürfen der Annahme durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Forschungsbibliothek soll die für reformationsgeschichtliche Forschung und Lehre bedeutsamen Bibliotheks- und Archivbestände insbesondere der Wittenberger Einrichtungen räumlich im Wittenberger Schloss – dies auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, der Evangelische Kirche in Deutschland, der Lutherstadt Wittenberg, der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland als Träger des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg und der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt vom 19. Oktober 2009 – zusammenführen und der wissenschaftlichen Nutzung zugänglich machen. Sie dient zugleich dem Predigerseminar als Bibliothek für den Lehrbetrieb sowie der Stiftung Luthergedenkstätten für ihre Forschungs- und Ausstellungszwecke.

(3) Die Forschungsbibliothek soll ferner insbesondere

1. Dienstleistungen für die mitteldeutschen, bundesweiten und internationalen Forschungsinteressen im Bereich der Reformation und ihrer Wirkungsgeschichte erbringen,
2. die Arbeit aller Gesellschafter unterstützen,
3. gemeinsame Forschungsvorhaben anregen und unterstützen,
4. der Begegnung zwischen Forschung und akademischer Lehre einerseits, schulischer Bildung und interessierter Öffentlichkeit andererseits einen Ort geben,
5. das kulturelle Erbe der Reformation und ihre Wirkungsgeschichte für die Öffentlichkeit erschließen,
6. Besucher aus dem In- und Ausland zur Begegnung mit den Zeugnissen der Reformation einladen.

(4) Die Forschungsbibliothek soll ihren Betrieb zum 1.1.2013 aufnehmen.

§ 2

Beiträge

(1) Die Gesellschafter versprechen – vorbehaltlich ihrer Haushalte –, für die Forschungsbibliothek folgende Beiträge zu leisten:

1. das Predigerseminar:
 - a) die Überlassung der Bibliothek des Evangelischen Predigerseminars zur Nutzung;
 - b) die Verwendung eines Bibliotheksetats zur Anschaffung von Beständen, die der For-

schungsbibliothek zur Nutzung überlassen werden,

aa) für die historische Bibliothek in Höhe von ca. 7000 Euro pro Jahr,

bb) für die aktuelle praktisch-theologische Bibliothek in Höhe von ca. 18000 Euro pro Jahr;

c) die Zweckbindung eines Sachmitteleinsatzes für den laufenden Betrieb der Forschungsbibliothek in Höhe von bis zu 19000 Euro pro Jahr;

d) Personaleinsatz im Umfang von

aa) 1,5 VBE KAVO-Entgeltstufe 9, Gruppe 5+ / entsprechend TV L Entgeltgruppe 9,

bb) 0,6 VBE (mittelfristig 0,5 VBE) KAVO-Entgeltstufe 9, Gruppe 4+ / entsprechend TV L Entgeltgruppe 9;

2. die Luthergedenkstätten:

a) die Überlassung ihrer Bibliothek zur Nutzung;

b) die Verwendung eines Bibliotheksetats zur Anschaffung von Beständen, die der Forschungsbibliothek zur Nutzung überlassen werden, für die historische Bibliothek in Höhe von ca. 5000 Euro pro Jahr

c) die Zweckbindung eines Sachmitteleinsatzes für den laufenden Betrieb der Forschungsbibliothek in Höhe von bis zu 7000 Euro pro Jahr;

d) Personaleinsatz im Umfang von 1,0 VBE TV L-Entgeltgruppe 8;

3. die ULB:

a) Unterstützung bei der Digitalisierung und EDV-Vernetzung;

b) Unterstützung bei der Web-Präsenz;

c) bibliotheksfachliche Schulung und Fortbildung;

d) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln;

e) für die Dauer von Forschungsprojekten die Aufstellung von Werken der Primär- und Sekundärliteratur aus den Beständen nach Maßgabe der Handapparate-Ordnung der ULB; umgekehrt stellt auch die Forschungsbibliothek Wittenberg der ULB in gleicher Weise historische Drucke für Konsultationszwecke zur Verfügung; es gelten die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die Auflagen des Altbestandszertifikats;

f) Zugang zu elektronischen Angeboten, insbesondere im Bereich wissenschaftlicher Zeitschriften, nach Maßgabe der lizenzrechtlichen Bestimmungen;

g) weitere Unterstützung beim Aufbau und bei der Arbeit der Forschungsbibliothek im Rahmen der personellen Möglichkeiten;

4. die Leucorea:

a) die Überlassung der vorhandenen Bestände an Forschungsliteratur zur Nutzung;

- b) die Verwendung eines Bibliotheksetats zur Anschaffung von Beständen, die der Forschungsbibliothek zur Nutzung überlassen werden, in Höhe von ca. 15000 Euro pro Jahr;
- c) die Zweckbindung eines Sachmitteleats für den laufenden Betrieb der Forschungsbibliothek in Höhe von bis zu 5000 Euro pro Jahr;
- d) Personaleinsatz im Umfang von 1,0 VBE TVL-Entgeltgruppe 8.

(2) Das Predigerseminar und die Stiftung Lutherdenkstätten streben an, die durch die Beiträge nach Absatz 1 nicht gedeckten Betriebskosten hälftig zu tragen. Für die Einbeziehung weiterer Beiträge in die Verpflichtungen aus diesem Vertrag genügen einseitige schriftliche Zusagen unter Bezugnahme auf diese Klausel.

§ 3

Ständige und temporäre Bestände

(1) Die Überlassung von Gegenständen zur Nutzung lässt die Eigentumsverhältnisse der Gesellschafter an diesen Gegenständen unberührt. Zum Zeitpunkt der Überlassung werden die Gegenstände in einem gemeinsamen Inventar verzeichnet, aus dem sich ergibt, welchem Gesellschafter welche Gegenstände gehören. Die Bestände der Forschungsbibliothek werden in einem öffentlichen elektronischen Katalog nachgewiesen. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 gelten sowohl für Altbestände als auch für Neuanschaffungen. Die Gesellschafterversammlung kann für einzelne oder bestimmte Arten von Anschaffungen beschließen, dass Gegenstände zu gemeinschaftlichem Vermögen erworben werden.

(2) Für die Unterstützung von Forschungsprojekten sollen diejenigen Bibliotheksressourcen, die für die Erschließung des Projektthemas über den vorhandenen Bestand hinaus notwendig und wünschenswert sind, für die Dauer des Projekts aus anderen Bibliotheken und Einrichtungen entliehen werden.

(3) In der Forschungsbibliothek soll der elektronische Zugang zur nationalen und internationalen Datenbank- und Verzeichnis-Infrastruktur ermöglicht werden.

§ 4

Personaleinsatz

(1) Soweit die Gesellschafter Personal für die Forschungsbibliothek einsetzen, geschieht dies im Rahmen der Ausübung ihres arbeitsrechtlichen Direktionsrechts. Die Arbeitgeberfunktionen bleiben unberührt.

(2) Die Gesellschafter werden einen der eingesetzten Mitarbeiter einvernehmlich zum Bibliotheksgeschäftsführer bestellen. Der Gesellschafter, dessen Mitarbeiter zum Bibliotheksgeschäftsführer bestellt ist, hat diesen Mitarbeiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Gesellschafter zu binden.

(3) Bei der Neubesetzung von Stellen, die ein Gesellschafter für die Forschungsbibliothek nach Maßgabe des § 2 einsetzt, setzt er sich mit den anderen Gesellschaftern ins Benehmen.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bibliotheksgeschäftsführers

(1) Der Bibliotheksgeschäftsführer leitet die Forschungsbibliothek nach Maßgabe dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafter.

(2) Der Bibliotheksgeschäftsführer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Gesellschafterbeschlüsse die für den Betrieb der Forschungsbibliothek erforderlichen Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Gesellschafter abzuschließen, insbesondere aus den eingesetzten Anschaffungsetats Bücher zu kaufen und aus den eingesetzten Sachmitteleats Geräte und Verbrauchsmaterial zu kaufen. Die Vermögenszuordnung erworbener Gegenstände richtet sich nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages. §§ 712 bis 716 BGB gelten entsprechend.

(3) Der Bibliotheksgeschäftsführer führt über alle Mitarbeiter die Fachaufsicht und, soweit sie ihm vom jeweils zuständigen Gesellschafter übertragen ist, die Dienstaufsicht.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren einstimmig.

(2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Bibliotheksordnung.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führen die in Wittenberg ansässigen Gesellschafter in einem durch die Geschäftsordnung näher zu regelnden Turnus, von dem die Gesellschafterversammlung einvernehmlich abweichen kann.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschafter berufen einvernehmlich einen wissenschaftlichen Beirat. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Ordnung für den Beirat.

§ 8

Entwicklung der Rechtsform

Die Gesellschafter werden gemeinsam prüfen, ob, wann und in welcher Rechtsform die Forschungsbibliothek zu einer rechtsfähigen juristischen Person selbstständig werden soll.

§ 9

Kündigung, Ausscheiden und Auflösung

(1) Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung lässt den Bestand der Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern unberührt.

(2) Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund außerdem einzelne Verpflichtungen aus § 2 ganz oder teilweise kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt die übrigen Gesellschafter dazu, den kündigenden Gesellschafter ganz auszuschließen.

(3) Als ein wichtiger Grund im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch eine für den kündigenden Gesellschafter nicht abwendbare Kürzung der für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 2 vorgesehenen Haushaltsmittel.

(4) Eine Kündigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ist schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erklären. Sie wird – außer in einem Fall des § 723 BGB – frühestens nach einer Frist von einem halben Jahr ab Zugang der Kündigung zum Ende eines Kalendermonats wirksam. Eine Ausschließung nach Absatz 2 Satz 2 ist dem Gesellschafter schriftlich innerhalb von vier Monaten nach Zugang seiner Kündigung zu erklären und wird zum selben Termin wirksam wie die Kündigung. Die Fristen berechnen sich nach dem Zugang der Kündigung bei dem Gesellschafter, dem sie zuletzt zugegangen ist.

(5) Scheidet ein Gesellschafter aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst, haben der beziehungsweise die Gesellschafter Anspruch auf Herausgabe der zu ihrem Vermögen gehörenden Gegenstände. Gemeinschaftliches Vermögen wird zwischen den Gesellschaftern zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern nicht die Gesellschafterversammlung beim Beschluss nach § 3 Absatz

1 Satz 5 dieses Vertrags etwas anderes bestimmt hat. Ein Anspruch auf Ersatz von Personalkosten oder auf Entgelt für die Nutzung der überlassenen Sachen (wie Bücher, Geräte oder Räume) ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wertersatz für beschädigte oder verlorengegangene Sachen steht den Gesellschaftern nur zu, soweit die Beschädigung oder der Verlust auf einem schuldhaften Verhalten eines der Gesellschafter, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Beweislast trägt der Anspruchsteller. § 708 BGB findet keine Anwendung.

W i t t e n b e r g, den 20. Dezember 2012

Oberkirchenrat Dr. Martin H e i m b u c h e r
für die Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Stefan R h e i n
Direktor
Stiftung Luthergedenkstätten
in Sachsen-Anhalt

Dr. Heiner S c h n e l l i n g
Universitäts- und Landesbibliothek Halle
Halle-Wittenberg

Professor Dr. Ernst-Joachim W a s c h k e
Direktor
Vorsitzender des Vorstandes
Stiftung LEUCOREA
Stiftung des öffentlichen Rechts

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 22 - Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst. Vom 24. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 226)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)

Präambel

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Ruf Gottes zu antworten, Gott zu

danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden. Eine stilistisch vielfältig gestaltete Kirchenmusik ermöglicht vielen Menschen Zugänge zur Kirche.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde und der ganzen Kirche.

§ 1

Allgemeines

Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen des gemeindlichen und übergemeindlichen Musizie-

rens, insbesondere durch die Leitung vokaler und instrumentaler Ensembles sowie im Bereich der Orgelmusik.

§ 2

Kirchenmusikalischer Dienst

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können im ehrenamtlichen Dienst (§ 3) tätig bzw. im beruflichen Dienst (§ 4) beschäftigt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Artikel 100 Abs. 1 GO).

(3) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

(4) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden.

§ 3

Ehrenamtlicher Dienst

Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend Ausgebildeten ehrenamtlich versehen werden.

§ 4

Berufliche Dienste

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen (A- oder B-Stellen) oder Teilzeit-Kirchenmusikstellen (C-Stellen) beschäftigt werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.

(2) Die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sowie die Ermittlung ihres konkreten Beschäftigungsumfanges richten sich nach den in der Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Kantorinnen bzw. Kantoren

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 6

Kirchenmusik in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfare-

rin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks einzustellen.

(3) Ist der Kirchenbezirk Anstellungsträger einer Kantorin bzw. eines Kantors, erhält er vom Evangelischen Oberkirchenrat den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel erstattet.

(4) Den auf die Gemeindearbeit entfallenden Vergütungsaufwand erhält der Kirchenbezirk von der betreffenden Kirchengemeinde bzw. den betreffenden Kirchengemeinden, in der bzw. in denen die Kantorin bzw. der Kantor Dienst versieht, erstattet. In Stadtkirchenbezirken gilt dies nicht.

(5) Ist die Landeskirche Anstellungsträgerin einer Kantorin bzw. eines Kantors, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 7

Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik (§ 11) für einen Kirchenbezirk oder für mehrere Kirchenbezirke eine Kantorin bzw. einen Kantor aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden; im Stadtkirchenbezirk versieht sie bzw. er auch den Dienst in einer oder mehreren Pfarrgemeinden.

(3) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst und diejenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen fachlich fortzubilden, die Fachvorgesetztenstellung über diese auszuüben und an der Ausbildung künftiger Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker mitzuwirken.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor berät die Anstellungsträger bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen.

(5) Die Berufung nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.

§ 8

Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der

Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch und zur Beratung zur Verfügung.

§ 9

Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren, Landeskantorat

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese bilden gemeinsam das Landeskantorat. Dessen Geschäftsverteilung legt der Beirat für Kirchenmusik fest.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskantorats gehören insbesondere:

1. Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren,
4. Ausübung der Fachvorgesetztenstellung über die Kantorinnen bzw. Kantoren,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Landeskantorinnen bzw. die Landeskantoren führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“. Die leitende Person im Landeskantorat führt für die Dauer ihrer Leitungsaufgabe die Dienstbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektorin“ bzw. „Landeskirchenmusikdirektor“.

§ 10

Weitere kirchenmusikalische Dienste

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik

1. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung, sofern diese Aufgabe nicht durch das Landeskantorat wahrgenommen wird,
2. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik,
3. eine oder mehrere Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte im Benehmen mit dem Landesarbeitskreis der Badischen Posaunenarbeit und
4. die Leiterin bzw. den Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Die bzw. der Beauftragte nach Absatz 1 Nr. 1 führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

§ 11

Beirat für Kirchenmusik

(1) Es wird ein Beirat für Kirchenmusik gebildet. Er berät den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens insbesondere dadurch, dass er ihm

1. den Stellenbedarfsplan (§ 14) entwirft,
2. Vorschläge in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker unterbreitet,
3. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 9 zur Berufung als Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren vorschlägt,
4. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 7 zur Berufung als Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren vorschlägt,
5. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 10 zur Berufung in weitere kirchenmusikalische Dienste vorschlägt,
6. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker zur Verleihung des Titels
 - a) „Kantorin“ bzw. „Kantor“ oder
 - b) „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ nach Maßgabe von § 15 vorschlägt und
7. Vorschläge
 - a) zur Verleihung des Badischen Kirchenmusikpreises sowie
 - b) zur Verwendung der Mittel aus der Kantatkollekte unterbreitet.

(2) Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben:

1. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu fördern, weiterzuentwickeln und zu koordinieren,
2. die Fachvorgesetztenstellung über Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im Einzelfall wahrzunehmen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3),
3. die Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) festzulegen.

(3) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. das für die Kirchenmusik zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik (§ 13 Abs. 1),
4. die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für Populärmusik,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte,

7. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens,
8. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden und
9. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt das in Absatz 3 Nr. 1 genannte Mitglied. Im Verhinderungsfall übt den Vorsitz die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor aus.

(5) Der Beirat kann zu seiner Beratung sachverständige Personen generell oder im Einzelfall hinzuziehen.

(6) Für die Beschlussfassung des Beirats gilt Artikel 108 GO entsprechend.

§ 12

Dienstaufsicht, Fachvorgesetzte

(1) Die Dienstaufsicht über die von Kirchengemeinden angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt dem jeweiligen Kirchengemeinderat (Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 GO). Die Dienstaufsicht über die von Kirchenbezirken bzw. der Landeskirche angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt der für den jeweiligen Dienstort zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan (Artikel 46 Abs. 2 GO).

(2) Fachvorgesetzte hinsichtlich der ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker und diejenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen sind die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren. Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter hinsichtlich der Kantorinnen bzw. Kantoren ist die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor. Im Einzelfall kann der Beirat für Kirchenmusik diese Aufgabe an sich ziehen.

(3) Die Fachvorgesetztenstellung hinsichtlich der Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (§ 9) und der weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10) bestimmt der Beirat für Kirchenmusik im Einzelfall.

§ 13

Kirchenmusikalische Ausbildung

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bildet Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker in akademischen Studiengängen aus. Das Nähere bestimmt ein kirchliches Gesetz. Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. Diese Ausbildung einschließlich der Prüfung regelt er durch

Rechtsverordnung. Nach ihrer Maßgabe wirken in der Ausbildung mit

1. die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren (§ 7) und
2. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).

§ 14

Stellenbedarfsplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beschließt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik und im Rahmen des Haushaltsplans der Landeskirche einen Stellenbedarfsplan für Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) in den Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken.

(2) Der Stellenbedarfsplan verzeichnet, wo Kantoratsstellen eingerichtet sein sollen, und bezeichnet, in welcher Höhe sie aus landeskirchlichen Mitteln mitfinanziert werden. Er kann Aussagen zur Bedeutung einer Kantoratsstelle treffen.

(3) Über eine grundsätzliche Änderung des Stellenbedarfsplans, insbesondere eine Reduktion oder Ausweitung der Stellenzahl um mehr als 10% und eine grundsätzliche Änderung der Finanzlastverteilung beschließt der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung in der Landessynode.

§ 15

Verleihung von Titeln

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern den Titel

1. „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie seit mindestens acht Jahren auf einer Teilzeit-Kirchenmusikstelle mit besonders umfangreichen Dienstaufträgen tätig sind und dabei hervorragende kirchenmusikalische Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen oder
2. „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen, wenn sie seit mindestens zehn Jahren als Kantorinnen bzw. Kantoren überragende kirchenmusikalische Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen.

(2) Die Verleihung der Titel nach Absatz 1 ist grundsätzlich zu beschränken

- a) in Fällen von Absatz 1 Nr. 1 auf drei Personen pro Kirchenbezirk und
- b) in Fällen von Absatz 1 Nr. 2 auf fünfundzwanzig Prozent der Kantorinnen bzw. Kantoren.

Artikel 2

Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 2a Nr. 5 wird die Angabe „(§ 8 KMusG)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 KMusG)“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 182), geändert am 24. April 2010 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 23 - Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (Zustimmungsgesetz VVZG-EKD). Vom 24. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 229).

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmung**

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296) wird zugestimmt.

§ 2**Inkrafttreten, Bekanntmachung**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Das VVZG-EKD tritt in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 24 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2012. Vom 25. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 253)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder

Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Grundordnung**

1. Artikel 1 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt gefasst:
„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“
2. Artikel 9 Abs. 2 S. 2 entfällt.
3. Artikel 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zuständigkeiten des Ältestenkreises können nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes übertragen werden.“
4. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Errichtung, Auflösung, Trennung und Vereinigung von Kirchengemeinden erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten.
(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt durch kirchliches Gesetz, wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirkes gegen den ausdrücklichen Willen einer Kirchengemeinde vorgenommen werden soll.
(3) Durch die Vereinigung von Kirchengemeinden, von denen keine in Pfarrgemeinden untergliedert ist, entsteht eine Kirchengemeinde, die zugleich Pfarrgemeinde ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, kann der Landeskirchenrat auf übereinstimmenden Antrag des Bezirkskirchenrates sowie der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch eine Vereinigung der Pfarrgemeinden herbeiführen.
(4) Änderungen in der Begrenzung des räumlichen Gebiets einer Kirchengemeinde erfolgen nach Anhörung der betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
(5) Sollen eine Kirchengemeinde oder Teile von ihr mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch den Abschluss eines zwischenkirchlichen Vertrages, der der Bestätigung durch die Landessynode bedarf. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.“
5. a) Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Der Kirchenbezirk, der Stadtkirchenbezirk“.
b) Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu ändern.
6. Artikel 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf, kann ein Kirchen-

- bezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden (Stadtkirchenbezirk).“
7. Artikel 36 erhält folgende Fassung:
„Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke können durch Beschluss der Bezirks- bzw. Stadtsynode in Regionen gegliedert werden. In diesem Falle können bei Bedarf Aufgaben der Bezirks- bzw. Stadtsynode und des Bezirks- bzw. Stadtkirchenrates nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes auf ein regionales Gremium übertragen werden. Die Stellvertretung der Dekanin bzw. des Dekans richtet sich nach Artikel 48 Abs. 2.“
 8. In Artikel 37 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In den Stadtkirchenbezirken werden der Bezirkskirchenrat als Stadtkirchenrat und die Bezirkssynode als Stadtsynode bezeichnet. Für den Stadtkirchenrat gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezirkskirchenrat, für die Stadtsynode diejenigen über die Bezirkssynode, soweit diese Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze keine abweichende Regelung treffen.“
 9. In Artikel 38 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In den Stadtkirchenbezirken übt die Stadtsynode ihre Leitungsaufgabe zusätzlich dadurch aus, dass sie:
 1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1,
 2. den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 trifft,
 3. Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 macht.“
 10. In Artikel 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Stadtkirchenrat nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung oder den kirchlichen Gesetzen dem Kirchengemeinderat obliegen, soweit diese Aufgaben nach den gesetzlichen Regelungen nicht der Stadtsynode übertragen sind.“
 11. In Artikel 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit einem Dienst in der Gemeinde verbunden ist.“
 12. Artikel 47 entfällt.
 13. Artikel 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 in Regionen unterteilt worden, können mehrere Pfarrfrauen und Pfarrer in die Stellvertretung gewählt werden. Die Voraussetzungen der Bestellung sowie die Aufgabenübertragung auf die stellvertretenden Personen werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 14. Artikel 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.“
 15. Artikel 53 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrages gehört der wechselseitige Austausch in Zeugnis und Dienst und die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen in der ganzen Welt, insbesondere mit denen, die im internationalen Missionsrat der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) mitarbeiten.“
 16. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.““
 - 16a. Artikel 74 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Pensionierung sind möglich.“
Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 4 bis 6.
 17. Artikel 84 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. er nimmt die ihm im Disziplinarrecht und im Gesetz über die Rechnungsprüfung zugewiesenen Aufgaben wahr;“
 18. Artikel 89 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden. Hierbei ist die gesamtkirch-

- liche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
19. Artikel 89 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.“
20. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:
„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.““
21. Artikel 102 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Landessynode nimmt den Bericht der beauftragten Prüfungseinrichtung zum Jahresabschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.“
22. Artikel 104 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 104
(1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung.
(2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.
(3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
(4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
23. Artikel 105 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 105
(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Amtszeit von Mitgliedern der Organe kirchlicher Körperschaften mit der Verpflichtung oder, soweit eine solche nicht gesondert erfolgt, mit der ersten Tagung oder Sitzung des betreffenden Organs, welche auf die Wahl folgt.
(2) Auf Zeit gewählte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in dieser Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Persönliche Voraussetzungen für eine Wahl in ein Organ kirchlicher Körperschaften müssen zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.“

24. Nach Artikel 113 wird folgender Artikel 114 angefügt:

„Artikel 114

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gilt folgende Übergangsregelung:

Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 findet auch Anwendung auf Vereinigungen, welche vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und bei denen ein gesonderter Beschluss zur Zusammenlegung der Pfarrgemeinden bis zum 1. Januar 2013 noch nicht gefasst wurde.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG).“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt ergänzt:
 - a) „D. Stadtkirchenbezirke In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
 - b) Der vorherige Punkt D. wird zu Punkt E.
4. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere aus Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenfüh-

rung widerrufen übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindegliederarbeit einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden widerrufen übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.“

6. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a
Ortsältestenrat

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 14 b
Haftungsbegrenzung

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates –, für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.“

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Ausschüsse, Delegation

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32 a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32 a und 32 b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeitenden (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse übertragen können.“

10. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

§ 32 b gilt hinsichtlich der Delegationen nach

§§ 26 bis 28 entsprechend.“

11. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Haftungsbegrenzung

§ 14 b findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.“

12. Nach § 32 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VI a. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Zuständigkeiten

§ 32 a

Delegation und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 32 b

Gesamtverantwortung

Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt. Dieses kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und den Jahresab-

schluss, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,

3. Beschlussfassung über Gemeindefestsetzungen.“

13. In § 34 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

14. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.“

15. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.“

16. § 41 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniegesezetz bleiben unberührt.“

17. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Mitglieder kraft Amtes

(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des

Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.

(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

18. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.“

19. § 45 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind.“

20. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.“

21. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Haftungsbegrenzung

§ 14 b findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.“

22. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.“

23. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).“

24. In § 63 werden Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.
 (3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.“

25. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.“

26. § 67 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“

27. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.“

28. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Ort und Zeitraum der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.“

29. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Wahlhandlung

(1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.

(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeit-

raum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.“

30. In § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Organe anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.

2. Der V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„V. Visitation von Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken.“

3. Es wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Visitation der Stadtkirchenbezirke

Die Regelungen über die Visitation der Kirchenbezirke sind auf die Visitation der Stadtkirchenbezirke entsprechend anzuwenden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 4

Pfarrerbesoldungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt sie bzw. er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie bzw. er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann sie bzw. er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen. Entsprechendes gilt, wenn eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus dem

Amt der Dekanin bzw. des Dekans ausscheidet und auf der bisherigen Pfarrstelle verbleibt.“

Artikel 5 Dekanatsleitungsgesetz

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsgänter im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO) sowie die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter zusammen.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Dekanatssitz
Der Dekanatssitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Dieser ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und, soweit mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betroffenen Gemeinde zu fassen.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Gemeindlicher Auftrag
(1) Dekaninnen und Dekane werden auf eine Stelle berufen, die mit
 1. der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle,
 2. einem Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst oder
 3. einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigttauftrages in einer Gemeinde verbunden ist.
 (2) Ist die Stelle einer Dekanin bzw. eines Dekans neu zu besetzen, entscheidet der Landeskirchenrat, welcher Auftrag im Sinn von Absatz 1 mit der Stelle verbunden ist.
(3) Den Ort des Auftrages in der Gemeinde legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde fest.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:
„§ 4 a
Ausschreibung
Die Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.“
5. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem

Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschließungen treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist zum Wahlvorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs das Benehmen mit dem Patron herzustellen.

(3) Ist das Dekanat nicht mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der anteilige Aufgaben oder ein Predigtbefehl übernommen werden, vor Unterbreitung des Wahlvorschlags anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorzuschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.“

6. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der betreffenden Pfarrgemeinde zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt. Ist mit dem Dekanat die Verwaltung einer Patronatspfarrstelle verbunden, so gehört der Patron zum Wahlkörper. Dies gilt nicht im Fall bestehender Unklarheiten über das Patronatsrecht (§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“
7. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wenn der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Regionen unterteilt worden ist, kann durch Beschluss der Bezirkssynode vorgesehen werden, dass für einzelne oder alle Regionen eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter gewählt werden, wenn der Zuschnitt und die Größe der Regionen die Bestellung mehrerer stellvertretender Personen erforderlich macht. Der Beschluss der Bezirkssynode bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Regionen mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw.

Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf die Region, in der sie ihre Pfarrstelle haben.“

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sollen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in der jeweiligen Region befinden. Die Bezirkssynodalen aus der Region haben ein Vorschlagsrecht.“

10. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht

(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder denen ein Dienstauftrag zur Erfüllung anteiliger Aufgaben im Gemeindepfarrdienst übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. Dekaninnen und Dekane, die einen regelmäßigen Predigtamt wahrnehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) haben Residenzpflicht im Kirchenbezirk.

(2) Dekaninnen und Dekane haben Anrecht auf eine Dienstwohnung, wobei die Dienstwohnungspflicht durch den Kirchenbezirk übernommen wird. Zur Verwirklichung der Dienstwohnungspflicht kann der Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes treffen.

(3) Für die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht gelten im Übrigen die Regelungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“

11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
2. § 19 a findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

12. Der bisherige „§ 21“ wird zu „§ 22“.

Artikel 6

Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S.

89), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 5 im dritten Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„5. Diakonie im Stadtkirchenbezirk“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakoniewerksausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt entsprechend § 19 Abs. 1 dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakoniewerksausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniewerksführerin bzw. dem Bezirksdiakoniewerksführer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakoniewerksausschusses,
3. der Bezirksdiakoniewerksführerin bzw. dem Bezirksdiakoniewerksführer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakoniewerksausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Vorstand des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkir-

chenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,

4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Artikel 7

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in Abweichung von den jeweils geltenden Leitungsstrukturgesetzen für die Durchführung der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen sowie für die Konstituierung der kirchlichen Organe aufgrund der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Die Regelungen der Leitungsstrukturgesetze der Stadtkirchenbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind nach dem 1. Januar 2014 bis zur Konstituierung der kirchlichen Organe ergänzend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 25 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2012. (GVBl. 2012 S. 263)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine Bewerbung enthalten.“

3. In § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn sie die Pfarrstelle verwaltet haben.“
4. Nach § 14 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“
5. Nach der Zwischenüberschrift „IV. Besetzung von Patronatspfarrstellen“ werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 14 a

(1) Im Vorfeld der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat rechtzeitig mit dem Patron in Verbindung, informiert ihn über das Verfahren und gibt ihm, bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss nach § 2 Abs. 1 fasst, Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(2) Von den nach § 3 Abs. 2 eingegangenen und zugelassenen Bewerbungen unterrichtet der Evangelische Oberkirchenrat nach Ende der Bewerbungsfrist den Patron durch Übersendung einer vollständigen Kopie der Bewerbungsunterlagen.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 erfolgt die Bitte der Kirchenältesten zur Neuausschreibung im Benehmen mit dem Patron.

(4) Eine Besetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Patron.

(5) Zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 Abs. 1 ist das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.

(6) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat den Patron über das Ergebnis der Wahl.

(7) Der Patron fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt dem Patron hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt der Patron der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde des Patrons wird dem Gewählten mit der Berufungsurkunde der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs ausgehändigt.

§ 14 b

(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 2 Grundordnung entsprechend.

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(3) Treffen im Fall des Absatzes 2 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patrone zusammen, so sind alle Patrone im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Die Patrone sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einverständnisses zu einigen. Kommt eine Einigung zwischen den Patronen nicht zustande oder erklären sich die Patrone diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

§ 14 c

(1) Tritt der Patron aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn er Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(2) Das Patronat erlischt, wenn der Patron auf das Patronatsrecht verzichtet.

(3) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit als Patron begehren, zu beteiligen. § 14 b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Machen Patrone von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Die Patrone können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 14 d

Vor einer Änderung der §§ 14 a bis 14 c sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patrone angehört werden.“

6. Die Zwischenüberschrift vor § 15 wird wie folgt gefasst:
„V. Schlussbestimmungen“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. Oktober 1975 (GVBl. S. 96) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

D r . U l r i c h F i s c h e r

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 26 - Gesetz zur Änderung der Wahlordnung. Vom 24. November 2012. (ABl. 2013 S. 124)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2010 (ABl. S. 99), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I. der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„I. Wahl der Presbyterinnen/Presbyter

§ 1

Zusammensetzung des Presbyteriums

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen/Presbyter) sowie aus den Pfarrerrinnen/Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

(2) Die Inhaberinnen/Inhaber und Verwalterinnen/Verwalter von Gemeindepfarrstellen sind kraft dieses Amtes Mitglieder des Presbyteriums. Sind zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine/einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerrin/der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung des Mitglieds rückt die andere Pfarrerrin/der andere Pfarrer für die Dauer der Verhinderung nach. Im Falle von Satz 2 verständigen sich die Pfarrerrinnen/Pfarrer darüber, wer von Ihnen Mitglied

sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 2

Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

In Kirchengemeinden

bis zu 500 Mitgliedern werden	5 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 1000 Mitgliedern werden	6 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 1500 Mitgliedern werden	7 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 2000 Mitgliedern werden	8 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 2500 Mitgliedern werden	9 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 3000 Mitgliedern werden	10 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 3500 Mitgliedern werden	11 Presbyterinnen/Presbyter,
bis zu 4000 Mitgliedern werden	12 Presbyterinnen/Presbyter

gewählt. Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern. Für Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend eine Presbyterin/ein Presbyter mehr zu wählen; mehr als 21 Presbyterinnen/Presbyter können nicht gewählt werden.

§ 3

Amtsdauer, Verpflichtung

(1) Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Die Presbyterinnen/Presbyter üben ihr Amt solange aus, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger eingeführt sind.

(2) Die Presbyterinnen/Presbyter haben ihr Amt entsprechend ihrer Verpflichtung zu führen.

§ 4

Wahlgrundsätze, Wählerinnen-/Wählerliste

(1) Die Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in gleicher Zahl werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde werden in eine Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen.

(3) Hat ein Mitglied der Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz, so kann es sein Wahlrecht nur in der Kirchengemeinde ausüben, in der es seine Hauptwohnung hat.

§ 5

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde,

das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Monaten Mitglied der Kirchengemeinde ist.

(2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied der Kirchengemeinde,

- a) für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- b) das am Wahltag das kirchliche Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde, das

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) konfirmiert ist oder die Kirchenmitgliedschaft erst nach dem vorgesehenen Konfirmationsalter erworben hat und
- c) zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit ist.

(2) Nicht wählbar sind die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesenen Pfarrerinnen und Pfarrer.

§ 7

Festsetzung von Terminen und Fristen

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Presbyterinnen/Presbyter stattfindet.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch die Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen in den Kirchengemeinden stattzufinden haben.

(3) Für die gesamte Wahl sind die vom Landeskirchenrat vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

§ 8

Wahlbezirke

(1) Die Wahl wird in Wahlbezirken durchgeführt. Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

(2) Eine Kirchengemeinde kann mehrere Wahlbezirke bilden, die eigene Presbyterinnen/Presbyter in das Presbyterium wählen.

(3) In Kirchengemeinden mit Gemeindeteilen, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden, soll die Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke bilden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung des Bezirkskirchenrates.

(4) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch das Presbyterium und bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Ein Wahlbezirk kann in mehrere Stimmbezirke unterteilt werden, für die je ein Wahlraum eingerichtet wird.

§ 9

- weggefallen -

§ 10

Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter in den Wahlbezirken

(1) Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter richtet sich anteilig nach der Zahl seiner Mitglieder.

(2) In jedem Wahlbezirk werden, unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder, mindestens zwei Presbyterinnen/Presbyter gewählt.

(3) Auf Antrag des Wahlausschusses eines Wahlbezirks kann der Bezirkskirchenrat festlegen, dass bis zu drei weitere Presbyterinnen/Presbyter in der Kirchengemeinde gewählt werden. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist unanfechtbar.

§ 11

Wahlausschuss

Das Presbyterium bestellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Jeder Wahlausschuss besteht aus mindestens drei wahlberechtigten und volljährigen Mitgliedern der Kirchengemeinde. Der Wahlausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur Leiterin/zum Leiter des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss hat für jeden Stimmbezirk mindestens drei verantwortliche Ausschussmitglieder.

§ 12

Feststellung der Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

Das Presbyterium stellt die Zahl der in der Kirchengemeinde und in den Wahlbezirken zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter fest. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

§ 13

Ankündigung der Wahl

(1) Bei der erstmaligen Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die anstehende Wahl und auf deren Bedeutung für das kirchliche Leben hinzuweisen. Dabei ist bekannt zu geben, wer dem jeweiligen Wahlausschuss angehört. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(2) Neben der Ankündigung im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auch in sonst geeigneter Form laufend über die anstehende Wahl zu informieren.

§ 14

- weggefallen -

§ 15

Auskunft aus der Wählerinnen-/Wählerliste, Widerspruchsrecht

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten zehn Tage lang Auskunft über den Inhalt der Wählerinnen-/ Wählerliste verlangen können, wenn zuvor Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit glaubhaft gemacht werden. Widerspruch kann innerhalb der Auskunftsfrist beim Wahlausschuss erhoben werden.

(2) Nach Ablauf der Auskunftsfrist ist die Wählerinnen-/Wählerliste unter Feststellung der erhobenen Widersprüche zu schließen.

(3) Der Wahlausschuss der Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch abzuwehren.

(4) Ein nicht in die Wählerinnen-/Wählerliste eingetragenes Gemeindeglied kann mit Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder wählen, wenn es schriftlich versichert, dass es in der Kirchengemeinde gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie ist in der Wählerinnen-/ Wählerliste zu vermerken.

§ 16

Wahlvorschläge

(1) Das Presbyterium und der Wahlausschuss haben nach der erstmaligen Ankündigung der Wahl auf die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hinzuwirken. Darüber hinaus sind Presbyterium und Wahlausschuss berechtigt, Wahlvorschläge aufzustellen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichnenden geführt.

(3) Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Alter und Beruf sowie der genauen Anschrift zu bezeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Fehlt die Erklärung nach Satz 2, so ist sie innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist nachzubringen.

§ 17

- weggefallen -

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.

(2) Entspricht der fristgemäß eingereichte Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen, so ist er ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist behoben wird. Der Mangel ist den Betroffenen, unter Angabe der Frist zur Behebung des Mangels, binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist mitzuteilen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags ist gemäß § 19 Abs. 1 mitzuteilen.

(3) Gegen Beschlüsse nach Absatz 2 kann Widerspruch gemäß den Vorschriften des § 19 erhoben werden.

§ 19 Rechtsbehelfe

(1) Entscheidungen, gegen die dieses Gesetz einen Rechtsbehelf vorsieht, sind mit einer Belehrung über Form und Frist des Rechtsbehelfes zu versehen, schriftlich zu begründen und den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder mittels Boten zuzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, beginnt die Frist für die in diesem Gesetz genannten Rechtsbehelfe an dem Tag, der auf die Bekanntmachung der Entscheidung oder der Ereignisse folgt, gegen die der Rechtsbehelf vorgesehen ist.

(3) Die Rechtsbehelfsfrist nach Absatz 2 beträgt eine Woche.

(4) Die Rechtsbehelfe sind schriftlich einzulegen und zu begründen.

(5) Sofern nicht anders bestimmt, entscheidet über die in diesem Gesetz genannten Rechtsbehelfe zunächst der Wahlausschuss, bei mehreren Wahlausschüssen entscheiden diese gemeinsam. Soweit der Wahlausschuss dem Rechtsbehelf nicht abhilft, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Ansonsten entscheidet der Bezirkskirchenrat unmittelbar.

(6) Alle Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sind schriftlich zu begründen und der Rechtsbehelfsführerin/ dem Rechtsbehelfsführer durch eingeschriebenen Brief oder mittels Boten zuzustellen.

§ 20 Vorschlagsliste

(1) Die überprüften Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss, bei mehreren Wahlausschüssen von diesen gemeinsam, zur Vorschlagsliste vereinigt. Die Vorgesetzten werden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufgenommen.

(2) Die Zahl der Vorgesetzten soll doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Kommt eine vollständige Vorschlagsliste nicht zu Stande, ergänzen das Presbyterium und der Wahlausschuss/die Wahlausschüsse gemeinsam die Vorschlagsliste auf die in Satz 1 vorgesehene Anzahl der Vorgesetzten.

(3) Ist die Zahl der Vorgesetzten nach der Ergänzung der Vorschlagsliste durch das Presbyterium und

den Wahlausschuss/die Wahlausschüsse nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so ist unverzüglich eine Gemeindeversammlung einzuberufen, um die Mitglieder der Kirchengemeinde zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Der Bezirkskirchenrat und der Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch nach der Gemeindeversammlung die Zahl der Vorgesetzten nicht um mindestens eine Vorgesetzte/einen Vorgesetzten größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

(5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 und 4 für den jeweiligen Wahlbezirk entsprechend.

§ 21 - weggefallen -

§ 22 Bekanntgabe der Vorgesetzten, Wahlbenachrichtigung

(1) Im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise sind die Vorgesetzten sowie Zeit und Ort der Wahl bekannt zu geben.

(2) Der/Dem Wahlberechtigten ist ihre/seine Wahlberechtigung spätestens zehn Tage vor der Wahl durch einen Wahlberechtigungsschein mitzuteilen. Der Wahlberechtigungsschein muss Angaben über Zeit und Ort der Wahl enthalten und den Wahlbezirk näher bezeichnen.

(3) Spätestens zehn Tage vor der Wahl ist der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten die Vorschlagsliste zuzustellen.

§ 23 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung geschieht durch Stimmabgabe während der festgesetzten Wahlzeit im dafür vorgesehenen Wahlraum oder durch Briefwahl.

(2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Presbyterinnen/Presbyter zu wählen sind. Jede/Jeder Vorgesetzte kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

§ 24 Wahlzeit, Wahlraum

(1) Die Wahlzeit regeln die Presbyterien der Kirchengemeinden. Sie hat mindestens 3 Stunden zu umfassen.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Im Raum, in dem gewählt wird, darf keine Wahlwerbung für einzelne Vorgesetzte stattfinden.

§ 25 Urnenwahl

- (1) Vor Beginn der Wahl überzeugt sich die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses davon, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Bei der Wahl hat sich die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte durch ihren/seinen Wahlberechtigungsschein auszuweisen. An die Stelle des Wahlberechtigungsscheines kann die Zustimmung des Wahlausschusses entsprechend § 15 Abs. 4 WO treten.
- (3) Hierauf wird ihr/ihm ein Stimmzettel sowie der amtliche Stimmzettelumschlag ausgehändigt, sofern sie/er über den bereits zugestellten Stimmzettel und amtlichen Stimmzettelumschlag nicht verfügt.
- (4) In einer Wahlkabine, die gegen Einsichtnahme geschützt ist, nimmt die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte die Wahl dadurch vor, dass sie/er Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Hierauf legt sie/er den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag.
- (5) Der Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne zu legen, nachdem anhand der Wählerinnen-/Wählerliste die Wahlberechtigung der Wählenden/des Wählenden überprüft und deren/dessen Stimmabgabe in der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkt wurde.

§ 26 - weggefallen -

§ 27 - weggefallen -

§ 28 Briefwahl

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlberechtigungsschein einen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen Briefwahlumschlag. Der Wahlberechtigungsschein berechtigt auch zur Briefwahl.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler in dem verschlossenen Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu übersenden:
 - a) ihren/seinen Wahlberechtigungsschein,
 - b) den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag mit ihrem/seinem Stimmzettel.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Er kann auch während der Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden.
- (4) Nach dem Beginn der Wahlzeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Der Wahlausschuss prüft, ob der Wahlbrief einen Stimmzettelumschlag und den Wahlberechtigungsschein enthält. Nach Ablauf der Wahlzeit werden der Wahlberechtigungsschein sowie der amtliche Stimmzettelumschlag entnommen. Der Wahlausschuss prüft, ob die/der im Wahlberechtigungsschein genannte Wahlberechtigte in der Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen ist. So-

dann wird in der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkt, dass die/der Wahlberechtigte an der Briefwahl teilgenommen hat. Stellt der Wahlausschuss anhand eines Vermerkes in der Wählerinnen-/Wählerliste fest, dass die Stimmabgabe bereits durch Urnenwahl erfolgt ist, so bleibt die Briefwahl unberücksichtigt.

(5) Die amtlichen Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne gelegt.

(6) Wahlbriefe, die nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingehen, bleiben unberücksichtigt. Der Zeitpunkt des Eingangs ist von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag zu vermerken.

(7) Ist die Briefwählerin/der Briefwähler nicht in der Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen oder ist dem Wahlbrief kein Wahlberechtigungsschein beigelegt, so ist ihre/seine Briefwahl ungültig.

§ 29 Ende der Wahlhandlung

Wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben oder nach Ablauf der bekannt gegebenen Wahlzeit, erklärt die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 30 Auszählung und Prüfung der Stimmzettel

- (1) Die in der Wahlurne vorhandenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerinnen-/Wählerliste verglichen.
- (2) Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft, ungültige Stimmzettel ausgeschieden und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.
- (3) Die Auszählung und Prüfung der Stimmzettel sind öffentlich.

§ 31 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind solche Stimmzettel,
 - a) die von der Wählerin/dem Wähler besonders gekennzeichnet oder mit einem Zusatz versehen wurden,
 - b) die den Wählerwillen nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
 - c) die andere als auf dem Wahlvorschlag stehende Namen aufführen,
 - d) auf denen mehr als die zulässige Anzahl von Namen angekreuzt wurden,
 - e) bei denen es sich nicht um amtliche Stimmzettel handelt.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel nach Absatz 1 beschließen der Wahlausschuss oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder.

§ 32**Feststellung des Wahlergebnisses;
nahe Angehörige**

(1) Als Presbyterinnen/Presbyter sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die darüber hinaus Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Zahl der gewählten Presbyterinnen/Presbyter; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(2) Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder sowie Geschwister (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der nahe Angehörige mit der höheren Stimmenzahl während der Amtszeit aus dem Presbyterium oder bei den Ersatzmitgliedern aus, rückt die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, entsprechend seiner Stimmenzahl in das Presbyterium oder in der Gruppe der Ersatzmitglieder nach.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pfarrerinnen/Pfarrer derselben Kirchengemeinde untereinander, es sei denn, sie sind gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle.

(4) Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters die/der nahe Angehörige in das Presbyterium nach.

§ 33**Wahlniederschrift**

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Wahlausschusses oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder führen über die Wahlhandlung eine Niederschrift, die insbesondere die § 15 Abs. 4 und §§ 23 bis 32 betreffenden Vorgänge hervorzuheben hat.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 34**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl ist im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 35**Berufung von weiteren Presbyterinnen/
Presbytern**

Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der nach § 2 zu wählenden

Presbyterinnen/Presbyter. Zusätzlich können Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind, in das Presbyterium berufen werden.

§ 36**Einführung der Presbyterinnen/Presbyter
und der Ersatzmitglieder**

Die Presbyterinnen/Presbyter und die Ersatzmitglieder werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt eingeführt, wenn ihre Wahl unanfechtbar geworden ist. Die berufenen Presbyterinnen/Presbyter und die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

§ 37**Einspruch gegen die Wahl,
Ungültigkeit der Wahl**

(1) Einspruch gegen die Wahl kann von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

(2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren nicht entsprechend diesem Gesetz durchgeführt wurde. Auf Mängel, die im Widerspruchsverfahren hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, kann sich ein Einspruch nicht stützen.

(3) Dem Einspruch wird nur dann stattgegeben, wenn bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob nur die Wahl Einzelner, oder ob die ganze Wahl für ungültig erklärt wird. Der Beschluss, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt zu finden haben und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

§ 38**Ausscheiden von Presbyterinnen/Presbytern**

Das Amt der gewählten oder berufenen Presbyterin/des gewählten oder berufenen Presbyters erlischt

- a) mit dem Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit in der Kirchengemeinde,
- b) durch Verzicht.

§ 39**Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin/eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 und 4 die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach.

§ 40**Vervollständigung des Presbyteriums durch Berufung**

Kann ein Nachrücken von Ersatzmitgliedern nicht erfolgen, so soll sich das Presbyterium durch Berufung auf den Sollstand ergänzen. Das Presbyterium kann auch die Gruppe der Ersatzmitglieder durch Berufung auf den Sollstand ergänzen.

§ 41**Meldung der Wahlergebnisse**

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat Namen, Vorna-

men, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der gewählten und berufenen Presbyterinnen/Presbyter sowie der Ersatzmitglieder mitzuteilen, ebenso spätere Veränderungen im Bestand des Presbyteriums und der Ersatzmitglieder.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Wahlordnung in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 24. November 2012

- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 27 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (4. EGMVG-Änderungsgesetz). Vom 15. November 2012. (KABl. 2012 S. 312)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8
(zu §§ 54 und 55 MVG.EKD)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Absatz 1 MVG.EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(6) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 2012

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Hen z

Winterhoff

Nr. 28 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenmusikgesetz – KiMuG). Vom 15. November 2012. (KABl. 2012 S. 312)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1

Allgemeine Aufgaben

der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2

A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältliche A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

§ 3

Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden muss es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle (100 %) geben. Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Im Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit den Kreissynodalvorständen einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche aufstellen.

Titel 1

Anstellungsvoraussetzungen

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren vier Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5**Anstellungsvoraussetzungen
für C-Kirchenmusikstellen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen

1. die C-Prüfung nachweisen und
2. sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.

(3) In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Absatzes 1 Ziffer 2 ist anzuwenden.

§ 6**Bewerbungsunterlagen**

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7**Gleichstellungsentscheidung**

(1) Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.

(3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik.

Titel 2**Anstellungsverfahren****§ 8****Ausschreibung**

(1) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt und in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

(2) Freie C-Kirchenmusikstellen können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

(3) Kirchenmusikstellen sollen zusätzlich im Internet ausgeschrieben werden.

§ 9**Mitwirkung der Fachberatung**

Bei der Besetzung von gemeindlichen und kreiskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen ist auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 10**Auswahl, praktische Vorstellung
und Einstellungsentscheidung**

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3**Anstellung****§ 11****Anstellung**

(1) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Im Übrigen finden die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12**Einführung**

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt.

§ 13**Dienstbezeichnung**

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbe-

zeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Presbyteriums der Titel „Kantor“ oder „Kantorin“ verliehen werden.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Fachberatung.

Abschnitt II

Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 14

Allgemeine Aufgabe der Fachberatung

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15

Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird im Kirchenkreis von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor ausgeübt. Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt berufen. Die Berufung kann zeitlich auf die Dauer einer Synodalperiode begrenzt werden.

§ 16

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung des Kirchenkreises gehören insbesondere

1. die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik,
2. die Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
3. die Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit,
4. die Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker,
5. die Beratung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer, Presbyterien, Superintendentinnen oder Superintendenten, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden in kirchenmusikalischen Fragen,

6. die Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,

7. die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren berichten regelmäßig dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 17

Fachberatung in der Landeskirche

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in der Landeskirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. Die Berufung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung in der Landeskirche

(1) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere die

1. Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten,
2. Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche,
3. Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik,
5. Zusammenarbeit mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und Koordination ihrer Tätigkeit,
6. Einberufung von Fachkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,
7. Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien,
8. Beteiligung an landeskirchlichen Visitationen.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Landeskirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 19 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichten regelmäßig der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt.

§ 19**Spezielle Fachberatung**

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann die Landeskirche besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 20**Kirchenmusikkonvente**

(1) Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor lädt im Kirchenkreis im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zum Konvent ein. Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor haben das Recht, an den Konventen teilzunehmen. Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor kann im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor spezielle Konvente für Orgel-, Chor- oder Bläsermusik sowie für andere kirchenmusikalische Fachbereiche zusätzlich einberufen.

Abschnitt III**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 21****Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Kirchenmusikgesetz der EKD vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 387, 2003 S. 133; KABl. 1996 S. 321) und das Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 343), außer Kraft.

Bielefeld, den 15. November 2012

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Henz

Winterhoff

**Nr. 29 - Pfarrdienstgesetz der EKD und
Ausführungsgesetz.
Vom 4. Dezember 2012.
(KABl. 2012 S. 282)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde gebeten, das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Bielefeld, den 4. Dezember 2012

Landeskirchenamt

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck - Entzug der Rechte aus der Ordination

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2012 hat der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Wirkung vom 1. November 2012 Pfarrer im Ehrenamt Hans-Jürgen Peters, Am Schwanhof 18a, 35037 Marburg, die Rechte aus der Ordination entzogen.

Die Beauftragung von Herrn Hans-Jürgen Peters mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1. November 2012 beendet. Rechtsmittel wurden seitens Herrn Peters nicht eingelegt.

K a s s e l, den 23. Januar 2013

Das Landeskirchenamt

Stellenausschreibung Evangelische Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist ab dem 01.04.2013 oder zum dann nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle befristet zu besetzen.

Die wesentliche Aufgabe dieser Projektstelle besteht in der

Geschäftsführung der Konferenz Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

im evangelischen Raum.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft. Sie hat die Abschlussempfehlung des Runden Tisches Kindesmissbrauch aktiv mitgestaltet und koordiniert die Umsetzung der dort empfohlenen Maßnahmen für ihre Gliedkirchen zum Teil im Austausch mit anderen kirchlichen und staatlichen Organisationen.

Ihre Aufgabe

Sie gestalten die Fortsetzung der bereits begonnenen Arbeit durch Information, Vernetzung, Implementierung und Weiterentwicklung der notwendigen Maßnahmen EKD-weit und unterstützen die inhaltliche Vertretung des Themas „sexualisierte Gewalt“ in den relevanten kirchlichen Gremien. Dabei sind Sie dem in der Rechtsabteilung zuständigen Referat zugeordnet.

Ihr Profil

- 1. und 2. Examen der Rechtswissenschaften oder der Theologie, Masterabschluss der Sozialwissenschaften, Kriminologie oder eines vergleichbaren Studienganges
- Erfahrung im Aufbau von Kommunikationsstrukturen und sozialen Netzen, der Werbung für fachliche Anliegen

- nachgewiesene Erfahrungen im Projektmanagement und Präsentationen
- konzeptionelle Stärke und Organisationsfähigkeit

Wir bieten

- ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe 13. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund)
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit)
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen. Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Abram (Tel.: 0511/2796-254) oder Herr Dr. Thiele (Tel.: 0511/2796-249) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte - möglichst in Papierform - bis zum **10. März 2013** an die

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: 5plus - die Sonderrabatte für Flottenkunden

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Bei Abnahme von mindestens fünf Fahrzeugen (auch verschiedene Modelle) für Ihre Dienstwagenflotte gibt es noch einmal Zusatzrabatt!

Rabatt-Beispiele:		Mit Zusatzrabatt 5plus:
Renault Clio 3:	26 %	29 %
Renault Kangoo:	26 - 28 %	26 - 29 %
Renault Trafic:	30 %	35 %
Renault Master:	30 %	35 %
Renault Twingo:	28 - 30 %	28 - 30 %

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!
 Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden!

Alle aktuellen Konditionen: www.kirchenshop.de

Stand: Februar 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Der neue **Clio 4:**

für Einrichtungen
jetzt **25 %** Rabatt

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover